

---

## S 72 KR 2173/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Passivlegitimation bei Einwendungen gegen den Betriebsprüfungsbescheid, den die Einzugstelle vollstreckt
Normenkette	SGB IV <a href="#">§ 28h</a> <a href="#">ZPO § 767</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 2173/18
Datum	02.08.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 322/20
Datum	26.01.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. August 2019 wird zurückgewiesen.**

Â

**Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

---

Â

## Tatbestand

Â

Â

Die KlÄgerin wendet sich gegen die Nacherhebung von SozialversicherungsbeitrÄgen.

Â

Sie betreibt in B-C ein KÄchenstudio mit Beratung, Planung und Verkauf sowie den Einbau von KÄchen.

Â

Die DRV Bund fÄhrte bei der KlÄgerin eine BetriebsprÄfung durch und erlieÄ am 5. Juli 2018 einen Bescheid fÄr den PrÄfzeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2017. Sie setzte eine Nachforderung fÄr BeitrÄge zur Sozialversicherung in HÄhe von 1.224,89 Euro fest. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass die fÄr den Beitragseinzug zustÄndige Stelle die Krankenkasse sei, von der die Krankenversicherung fÄr den jeweiligen BeschÄftigten durchgefÄhrt werde. Die Beitragsnachforderung wurde bei der KlÄgerin fÄr die bei der Beklagten Versicherte K erhoben.

Â

Die KlÄgerin hat am 7. November 2018 Klage gegen die Beklagte erhoben. Es laufe ein noch unbearbeitetes und nicht abgeschlossenes Widerspruchsverfahren, gleichwohl wolle die Beklagte vollstrecken. Die KlÄgerin hat das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 2. August 2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 612,45 Euro festgesetzt. Die Klage sei bereits unzulÄssig. Die KlÄgerin begehre letztlich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der DRV Bund. Damit fehle es an der Passivlegitimation der Beklagten. Diese werde nur als Einzugsstelle tÄtig. Etwaige gegen den BetriebsprÄfungsbescheid gerichtete Rechtsmittel seien gegen die DRV Bund zu richten. Eine Auslegung der Klage als Vollstreckungsschutzklage komme nicht in Betracht, denn dieser wÄrde das allgemeine RechtsschutzbedÄrfnis fehlen. Die KlÄgerin hÄtte die MÄglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des BetriebsprÄfungsbescheides zu stellen. FÄr die Bemessung des Streitwertes sei die Bedeutung der Sache fÄr die KlÄgerin zugrunde zu legen, hier die HÄlfte der geltend gemachten BeitrÄge zur

---

Sozialversicherung in Höhe von 4.301,12 Euro, denn Ziel sei nicht die Aufhebung des Betriebsprüfungsbescheides gewesen, sondern die Aussetzung seines Vollzugs. Der Gerichtsbescheid hat in der Rechtsmittelbelehrung den Hinweis enthalten, dass die Berufung nicht zulässig sei, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden sei. Die Beteiligten könnten wahlweise mündliche Verhandlung beantragen oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einlegen.

Ä

Die Klägerin hat gegen den ihr am 7. August 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 6. September 2019 Nichtzulassungsbeschwerde beim Sozialgericht eingelegt und eine mündliche Verhandlung beantragt.

Ä

Nach einem richterlichen Hinweis des Sozialgerichts, wonach die Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheides fehlerhaft sei, weil das Rechtsmittel der Berufung gegen ihn kraft Gesetzes zulässig sei, hat die Klägerin am 28. Juli 2020 Berufung eingelegt. Sie wendet sich gegen die Beitragsnachforderung für ihre Beschäftigte, die Versicherte K. Die Klägerin habe ihr, da sie die Tätigkeit im Homeoffice verrichtet habe, für ihre Aufwendungen (für Telefon, Telefax, Zeichenpapier, etc.) zusätzlich 10 % auf die Bruttolohnsumme vergütet. Diese Zusatzbeiträge unterlägen nicht der Sozialversicherung, da es sich um Kostenerstattungen gehandelt habe.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

den Bescheid der DRV Bund über die Nachforderung von Beiträgen für die Versicherte K vom 5. Juli 2018 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Folgenden auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung

---

war.

Â

Â

## **Entscheidungsgründe**

Â

Â

I. Der Senat hat über die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in der Besetzung durch die Berichterstatterin und den ehrenamtlichen Richter sowie die ehrenamtliche Richterin entschieden, weil das Sozialgericht über die Klage durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat durch Beschluss vom 17. September 2020 die Berufung der Berichterstatterin zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen übertragen hat.

Â

1. Die gemäß [Â§ 144 SGG](#) statthafte Berufung der Klägerin, die entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) im Hinblick auf die Höhe der mit dem angefochtenen Bescheid geltend gemachten Beitragsforderung (1.224,89 Euro) nicht der Zulassung bedurfte, ist zulässig.

Â

Die Berufung ist fristgerecht erhoben. Gemäß [Â§ 151](#) i.V.m. [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung gegen Gerichtsbescheide des Sozialgerichts binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung beim Sozialgericht eingelegt wird. Der Gerichtsbescheid wurde der Klägerin zwar bereits am 7. August 2019 zugestellt, die erst am 28. Juli 2020 beim Sozialgericht eingelegte Berufung war gleichwohl noch rechtzeitig. Sie wahrte zwar nicht die Monatsfrist. Aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, mit welcher das Sozialgericht den Gerichtsbescheid versehen hat, war die Einlegung der Berufung aber jedenfalls innerhalb eines Jahres noch fristgerecht. Das folgt aus [Â§ 66 SGG](#). Gemäß dessen Absatz 1 beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts war unrichtig, denn die Berufung

---

gegen den Gerichtsbescheid war kraft Gesetzes zulässig und bedurfte nicht der Zulassung durch das Sozialgericht. Die Beschwer der Klägerin übersteigt die maßgebliche Grenze, den Beschwerdewert. Aufgrund der insoweit zumindest unrichtigen Rechtsmittelbelehrung war die Einlegung der Berufung auch noch im Juli 2020 rechtzeitig. Dabei kann offen bleiben, ob die Belehrung des Sozialgerichts nur schlicht „unrichtig“ oder sogar dergestalt unrichtig erfolgte, dass „ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist“. Im ersten Fall war die Einlegung der Berufung am 28. Juli 2020 noch innerhalb der Jahresfrist, ausgehend von der Zustellung des Gerichtsbescheides (7. August 2019) und damit noch rechtzeitig, im zweiten Fall lief überhaupt keine Frist zur Einlegung der Berufung.

Ä

Die Berufung ist schließlich nicht deshalb unzulässig, weil die Klägerin zuvor bereits am 6. September 2019 einen Antrag auf mündliche Verhandlung und eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Sozialgericht erhoben hat. Damit lag bei Einlegung des Rechtsmittels keine anhängige Berufung vor, die eine weitere nachfolgende Berufung unzulässig machen würde. Beide Rechtsbehelfe, sowohl die Nichtzulassungsbeschwerde als auch der Antrag auf mündliche Verhandlung, sind zwar entgegen der sozialgerichtlichen Rechtsbehelfsbelehrung unzulässig. Für beide ist jedoch nicht davon auszugehen, dass mit ihnen bereits eine Berufung eingelegt wurde. Das wäre nur dann der Fall, wenn eine Umdeutung in eine Berufung möglich oder sogar geboten wäre. Es ist aber in so einem Fall davon auszugehen, dass die Rechtsbehelfe, über die eine (unrichtige) Rechtsbehelfsbelehrung belehrt hat, auch eingelegt werden sollten. Das steht einer Umdeutung in ein zulässiges Rechtsmittel entgegen (näher Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/B. Schmidt, SGG vor Art 143 Rn. 15b, und Art 144 Rn. 46a, beck-online). Nach anderer Ansicht ist eine Umdeutung einer unzulässigen Nichtzulassungsbeschwerde in eine zulässige Berufung bereits grundsätzlich nicht möglich (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Art 143 SGG](#) (Stand: 13.05.2019), Rn. 20). Der Senat geht hinsichtlich der unzulässigen Rechtsbehelfe davon aus, dass diese mit der Einlegung und Weiterverfolgung der Berufung jeweils ihre Erledigung gefunden haben. Das Sozialgericht hat darüber aber eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Ä

2. Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Diese ist jedenfalls unbegründet.

Ä

a. Die Beklagte ist nicht passivlegitimiert. Die Klägerin wandte sich zwar aus Anlass der Einziehung, konkret der Vollstreckung, von Beiträgen durch die Beklagte an das Sozialgericht, die Klage war aber von Beginn an inhaltlich gegen den Betriebsprüfungsbescheid der DRV Bund gerichtet. Gemäß [Art 123 SGG](#), der den Vorrang des tatsächlichen, inhaltlichen Klagebegehrens vor der äußeren Form des Antrags betont (Giesbert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1.

---

Aufl., [Â§ 123 SGG](#) (Stand: 15.07.2017), Rn. 10), ist fÃ¼r das Klagebegehren entscheidend, welches Ziel verfolgt wird. Die KlÃ¤gerin begrÃ¼ndete ihre Klage damit, dass die Erhebung der BeitrÃ¤ge, wie sie die DRV Bund in ihrem BetriebsprÃ¼fungsbescheid vom 5. Juli 2018 fÃ¼r die Versicherte Kr vorgenommen hat, unrichtig und fehlerhaft sei. Das ergibt sich aus ihrer KlagebegrÃ¼ndung vom 19. November 2018, in welchem sich die KlÃ¤gerin auf ein offenes Widerspruchsverfahren bezieht. Ein solches existierte seinerzeit nur im VerhÃ¤ltnis zur DRV mit der Anfechtung des o.g. BetriebsprÃ¼fungsbescheides. Die DRV hat der Beklagten im Dezember 2018 mitgeteilt, dass sie dem Widerspruch der KlÃ¤gerin nicht abgeholfen hat. Das klÃ¤gerische Begehren wird bestÃ¤tigt durch die Einlassungen im Berufungsverfahren, schriftlich im Schriftsatz vom 10. August 2020, in welchen die KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet, warum aus ihrer Sicht keine Beitragspflicht vorliegt. Auch im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, der Bescheid mit der Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung sei rechtswidrig. Anlass fÃ¼r die Klage war somit zwar die TÃ¤tigkeit der Beklagten als Einzugsstelle, einen Bescheid, und sei es zur Durchsetzung der Forderung, hat die Beklagte aber â auch nach eigener Darstellung â nicht erlassen. FÃ¼r die Anfechtungsklage gegen den BetriebsprÃ¼fungsbescheid ist die Beklagte aber nicht passivlegitimiert, denn sie hat ihn nicht erlassen, darf ihn auch nicht Ã¤ndern (vgl. u.a. Â§ 76 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch â SGB IV, dazu auch sogleich unter b).

Â

b. Selbst wenn sich die Klage aber gerade auf die TÃ¤tigkeit der Beklagten richtet, die gem. [Â§ 28h Abs. 1 SGB IV](#) als Einzugsstelle fungiert, an die die GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen sind (Satz 1), bleibt sie ohne Erfolg. Die Beklagte hat insoweit ausstehende BeitragsansprÃ¼che auch anderer SozialversicherungstrÃ¤ger geltend gemacht (28h Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Soweit sie dies mittels schlichter Zahlungsaufforderungen getan hat oder der AnkÃ¼ndigung, ein bestehendes Lastschriftmandat zu nutzen, liegt darin kein anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern ein schlicht hoheitliches Handeln (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 30. Juli 2020 â [L 4 KR 516/19](#) â, Rn. 35, juris). Die Rechte der KlÃ¤gerin werden durch Aufforderungen und AnkÃ¼ndigungen der Krankenkasse, z.B. als Einzugsstelle, weder unmittelbar begrÃ¼ndet noch geÃ¤ndert, aufgehoben oder mit bindender Wirkung festgestellt (Bayerisches LSG, Urteil vom 30. Juli 2020 â [L 4 KR 516/19](#) â, Rn. 43/44, juris).

Â

c. Soweit sich die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst mit der Klage auch gegen die Vollstreckung wandte und deren Unterlassung oder Einstellung begehrte, hat sich das Begehren schlieÃlich zwischenzeitlich erledigt, denn VollstreckungsmaÃnahmen finden nicht mehr statt. Nur hilfsweise weist der Senat darauf hin, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten zwar auch insoweit erÃ¶ffnet war, denn die KlÃ¤gerin erhob Einwendungen gegen den Bescheid selbst, nicht die Art und Weise der Vollstreckung.Â Als Vollstreckungsabwehrklage analog [Â§ 767](#) Zivilprozessordnung (ZPO) war die Klage aber deshalb unbegrÃ¼ndet, weil sich die KlÃ¤gerin

---

entsprechend [Â§ 767 Abs. 2 ZPO](#) nur auf Einwendungen berufen könnte, die erst nach Erlass des Betriebsprüfungsbescheides entstanden sind (vgl. allgemein Kasseler Kommentar [â€‹ Krasney a.a.O. Rn. 30](#)). Solche Einwendungen macht die Klägerin jedoch gerade nicht geltend. Sie wendet sich gegen den Betriebsprüfungsbescheid vielmehr mit Gründen, die bereits zur Zeit der Erteilung dieses Bescheides vorlagen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 8.11.2004 [â€‹ L 17 U 201/03](#)). Wird die Vollstreckungsabwehrklage dagegen im Sozialverwaltungsverfahren für stets unanwendbar gehalten (so BSG, Urteil vom 15. Februar 1989 [â€‹ 12 RK 3/88](#)), so waren Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt außerhalb des Vollstreckungsverfahrens geltend zu machen (Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [Â§ 66 SGB X](#) (Stand: 03.11.2020), Rn. 71). Passivlegitimiert wäre auch dafür die DRV Bund.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024